

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss		Gießen, den 23.08.2017
Dezernat III Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name:	Hans-Peter Stock
	Telefon:	0641-9390 1537
	Fax:	0641-9390 1344
	E-Mail:	hp.stock@lkgi.de
	Gebäude:	F
	Raum:	102a

**Berichts Antrag zum aktuellen Rechtsstreit zwischen Zaug Recycling GmbH und dem Landkreis Gießen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26. Mai 2017
(Vorlage Nr. 0378/2017)**

- 1. Seit wann ist der aktuelle Rechtsstreit bzgl. der Nebenkosten des Grundstücks in der Gießener Lahnstraße zwischen der Zaug Recycling GmbH (nachfolgend ZR GmbH) und dem Landkreis Gießen beim Landgericht Gießen anhängig?**

Der Rechtsstreit über die Nebenkosten, Kanalbenutzungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren wurde eingeleitet mit der Klageschrift des Rechtsanwaltes der Zaug Recycling GmbH (nachfolgend ZR GmbH genannt) vom 16. Februar 2017. Die Verhandlung fand am 25. April 2017 vor dem Landgericht Gießen statt. Die Klage der ZR GmbH wurde abgewiesen.

- 2. Seit wann den verantwortlichen Personen innerhalb der Kreisverwaltung (dem zuständigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und der Landrätin als Verwaltungsspitze) die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Problematik bekannt?**

Welche Maßnahmen wurden seitdem ergriffen?

Am 27. September 2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der ZR GmbH und des Landkreises Gießen statt. Teilnehmender Dezernent war Herr Oßwald. Dabei wurden erstmals auch die strittigen Fragen zur Grundbesitzabgabe, also die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Problematik, thematisiert. Die Gesprächsrunde tagte anschließend bis zum Verkauf der Geschäftsanteile einmal im Monat, um die aktuellen Fragestellungen zu klären. Eine Einigung konnte letztendlich aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen nicht erfolgen.

- 3. Gabe es vor der Klageerhebung durch die ZR GmbH einen Versuch der außergerichtlichen Klärung der Streitigkeit seitens des Landkreises Gießen?**

Wenn ja, aus welchem gründen scheiterte eine Einigung?

Wenn nein, warum wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Klärung verpasst?

In den vergangenen Monaten gab es verschiedentlich Schriftverkehr und Gespräche zwischen dem Fachdienst 44 und ZR. Es kam zu keiner Einigung, da aus Sicht des Kreises in § 5 des Mietvertrages eindeutig geregelt ist, dass die ZR GmbH die Nebenkosten zu zahlen hat.

- 4. Den kurzen Ausführungen des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Hans-Peter Stock, im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie am 4. Mai 2017 war zu entnehmen, dass bereits vor den bzw. bei den Verhandlungen über den Verkauf der Anteile des Landkreises Gießen an der ZR GmbH an die Remondis SE & Co. KG die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Problematik bekannt war und zu diesem Zeitpunkt die nun gerichtlich zu klärenden Fragen bereits strittig waren.**

Warum hat der Landkreis Gießen seinerzeit seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter nicht dazu genutzt, die Problematik im Sinne des Landkreises Gießen zu klären bzw. (vertraglich) zu regeln?

Ist dem Landkreis Gießen durch dieses Versäumnis ein Schaden entstanden bzw. könnte ein solcher Schaden künftig noch entstehen?

Die Frage kann so nicht beantwortet werden. Es wäre zu klären, ob eine solche Vorgehensweise rechtlich vertretbar ist. Jedenfalls entspricht eine solche Vorgehensweise nicht einer guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

- 5. Gab es vor dem Verkauf der Anteile des Landkreises Gießen an der ZR GmbH an die Remondis SE & Co. KG seitens des Landkreises die Initiative eine abschließende (vertragliche) Regelung/Konkretisierung zu der Problematik herbeizuführen bzw. hat der Landkreis Gießen zu irgendeinem Zeitpunkt die Initiative zur Klärung der Fragen ergriffen?**

Wenn nein, warum ist der Landkreis Gießen trotz Kenntnis der Problematik und unterschiedlichen Auffassungen, die absehbar das künftige Verhältnis der Vertragspartner beeinträchtigen, nicht tätig geworden.

Ja. Hierzu wird auf die Antwort zu Punkt 2 verwiesen.

- 6. Um welche Nebenkosten wird im Rahmen des Rechtsstreits im Detail gestritten, welche Jahre sind betroffen und wie hoch ist die Forderung des Landkreises gegenüber der ZR GmbH?**

Es wurde um die Höhe der Nebenkosten für Kanalbenutzungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren gestritten. Forderungen des Landkreises gegenüber der ZR GmbH bestehen für 2013 über 24.225,78 € und 2016 über 29.262,85 €.

- 7. Gibt es Versäumnisse seitens des Landkreises Gießen in Bezug auf die Abrechnung der Nebenkosten für das Grundstück in der Lahnstraße?**

Nein, es gibt im Rechtsstreit zwischen der ZR GmbH und dem Landkreis Gießen keine Versäumnisse seitens des Landkreises in Bezug auf die Abrechnung der Nebenkosten für das Grundstück Lahnstraße. Die Klage der ZR GmbH wurde vom Gericht abgewiesen.

- 8. Wie gestalteten sich die genauen Nutzungsverhältnisse des Grundstücks in der Gießener Lahnstraße sowie die flächenmäßige Verteilung (bitte mit**

Quadratmeter-Angabe) des Grundstücks zwischen dem von der ZR GmbH genutzten Teil und dem Abfallwirtschaftszentrum bzw. ggf. von Dritten aktuell oder in der Vergangenheit genutzten Flächen?

Inwiefern wird bzw. wurde diese unterschiedliche und gemischte Nutzung bei der Kalkulation der Nebenkosten berücksichtigt und ist bzw. war dies für alle Beteiligten transparent?

Gültig ist und war der zwischen dem Landkreis und der ZR GmbH abgeschlossene Mietvertrag. Danach sind die Nebenkosten, auch Kanalbenutzungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren, für das Gesamtgelände von 52.324 m² von der ZR GmbH zu tragen, ungeachtet der einzelnen Nutzungen, auch das Abfallwirtschaftszentrum fällt in diese Nutzungen. Die unterschiedlichen Nutzungen sind hierbei grundsätzlich nicht von Bedeutung. Dies war für alle Beteiligten transparent, wobei durch den neu verfassten Mietvertrag und den 1. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag Präzisierungen getroffen wurden.

Die Flächen des Geländes Lahnstraße 220 teilen sich wie folgt auf:

Abfallwirtschaftszentrum:	10.686 m ²
Abfallumschlagstation:	4.922 m ²
von der ZR GmbH gewerblich genutzte Fläche:	<u>36.716 m²</u>
Gesamt:	<u>52.324 m²</u>

9. Welche Auswirkung hat der Ausgang des Rechtsstreits auf die Abfallgebühren des Landkreises Gießen?

Der Ausgang des Rechtsstreits hat keine Auswirkungen auf die Abfallgebühren.

10. Welche Möglichkeiten bestehen seitens der ZR GmbH als Dienstleister des Landkreises Gießen, die erhobenen Gebühren, die Gegenstand des Rechtsstreits sind, wieder an den Landkreis Gießen und damit mittelbar an die Gebührenzahler weiterzugeben?

Die bestehenden vertraglichen Regelungen lassen dies nicht zu.

11. Bestehen weitere Meinungsverschiedenheiten oder Streitpunkte zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR GmbH?

Wenn ja, um welche strittigen Punkte handelt es sich und seit wann ist dies jeweils den verantwortlichen Personen beim Landkreis Gießen bekannt?

Ja, es wurden zwei weitere Klagen durch die ZR GmbH gegen den Landkreis Gießen erhoben.

Eine dieser Klagen richtet sich gegen die Vergütung der Entsorgung von Restabfall für die Jahre 2012 bis 2014. Maßgeblich für die Vergütung der in den Müllheizkraftwerken (MHKW) entsorgten Mengen sind die mit Anlieferungsbelegen nachgewiesenen Anlieferungsmengen in den MHKW. Jetzt fordert die Remondis Mittelhessen GmbH als Rechtsnachfolger der ZR GmbH per Klage eine Vergütung von Teilmengen, die nicht mit Anlieferungsbelegen aus den MHKW nachgewiesen sind. Die ZR GmbH konnte auch keine Belege nachreichen, sodass dem Landkreis keinerlei Nachweise für die Entsorgung dieser Mengen in den MHKW vorliegen. Eine

Vergütung dieser angeblich entsorgten Mengen ohne jegliche Nachweise ist nicht möglich. Das Klageverfahren beginnt im Herbst.

Bei einem weiteren Rechtsstreit geht es um die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren. Mit Gebührenbescheid der Mittelhessischen Wasserbetriebe Gießen (MWB) wurden dem Landkreis im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich erhöhte Wasser- und Abwassergebühren in Rechnung gestellt, die darauf basierten, dass ein wesentlich erhöhter Wasserverbrauch gemessen wurde. Diese Wasser- und Abwassergebühren wurden der ZR GmbH als Mieter der Liegenschaft in Rechnung gestellt. Vermutet wurde ein defekter Wasserzähler. Im Zuge der anstehenden Klärungsversuche mit dem Versorgungsunternehmen wurde es versäumt, fristgerecht Widerspruch gegen den Gebührenbescheid einzulegen, da von der Möglichkeit einer einvernehmlichen Klärung ausgegangen wurde.

Das Verfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, bei dem die ZR GmbH wesentlich mehr als die Hälfte der fälligen Wasser- und Abwassergebühren zu zahlen hatte. Der Vergleich wurde geschlossen, da nicht mehr nachvollziehbar war, ob tatsächlich ein wesentlich erhöhter Wasserverbrauch erfolgte, der auf ein defektes Leitungssystem oder einen defekten Wasserzähler zurückzuführen ist.

Ob dem Landkreis Gießen hierdurch ein Schaden entstanden ist, wird derzeit vom Gemeindeversicherungsverband geprüft, da die Eigenschadenversicherung in Anspruch genommen werden soll.

12. Gab es bereits im Jahr 2012 einen Vergleich zu den Nebenkosten?

Wenn ja, was waren die Inhalte des Vergleichs und warum bestehen nun erneut Unstimmigkeiten bzw. warum wurde zum damaligen Zeitpunkt keine abschließende Regelung getroffen?

Zur Vermeidung eines Klageverfahrens wurde am 27. Dezember 2012 ein Vergleich zwischen dem Landkreis Gießen und der ZR GmbH geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass dem Landkreis Gießen die verauslagten Betriebskosten für die Jahre 2008 bis 2012 erstattet werden. Es wurde vereinbart, den bestehenden Mietvertrag und den Dienstleistungsvertrag zu aktualisieren. Dies geschah im Jahr 2013. Darin wurden u. a. auch abschließende Regelungen darüber getroffen, dass die ZR GmbH alle Kosten trägt, die durch die Nutzung des Grundstückes entstehen. Dennoch wurden die zu leistenden Nebenkosten von der ZR GmbH, jetzt Remondis Mittelhessen GmbH, der Höhe nach nicht anerkannt. Vor dem Hintergrund der klaren vertraglichen Regelung kam keine Einigung zustande.

13. Warum wendete sich der Landkreis Gießen erst im Jahr 2014 an die ZR GmbH in Bezug auf die Nebenkosten, während in den Vorjahren diese nicht erhoben wurden, obwohl die Nutzung des Grundstücks in der Lahnstraße zuvor in ähnlicher Form bestand?

Mit dem unter Punkt 12 benannten Vergleich wurden alle bis 2012 ausstehenden Forderungen beglichen.

Im Jahr 2014 wurden der ZR GmbH die vom Landkreis gezahlten Kanalbenutzungs- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013 in Rechnung gestellt.

14. Warum wurden die Mandatsträger im Kreistag des Landkreises Gießen bisher nicht über den bereits seit Monaten anhängigen Rechtsstreit informiert?

Nach unserer Ansicht handelt es sich bei diesem Rechtsstreit gemäß § 8 HKO um laufendes Verwaltungshandeln und ausdrücklich nicht um einen Rechtsstreit von größerer Bedeutung nach § 30 Nr. 16 HKO.

15. Wird die Verwaltungsführung des Landkreises künftig in vergleichbaren Fällen eine andere, transparentere Informationspolitik gegenüber den Mandatsträgern im Kreistag verfolgen?

Auch bei künftigen Fällen wird im Einzelfall gemäß der HKO zwischen laufenden Verwaltungshandeln und einem Rechtsstreit von größerer Bedeutung abgewogen.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter